

# Extra-Blatt

## zu Nr. 45 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Sonderstaat.

Druck von J. L. Dietz, Stadt Gumbinnen

Ausgegeben Gumbinnen, 11. November 1911.

### Wiehzählung am 1. Dezember 1911.

Nr. 847. Am 1. Dezember d. Js. findet im Preußischen Staate eine außerordentliche Wiehzählung statt.

Die zu verwendenden Formulare:

1. die Zählkarte A,
2. die Anmerkung für die Zähler B,
3. die Kontrolliste für die Zähler C,
4. die Anmerkung für die Behörden D und
5. die Ortsliste E.

werden den Guts- und Gemeindesprechern die erste 5. November d. Js. zugeschickt.

Die Wiehzählung ist nach dem Ende vom 1. Dezmber d. Js. vorzunehmen und hat auf den Dörfern, Wieden, Schäfe und Schweiß zu erstrecken. Weih ist in S. durch die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie an der wiehzählenden Haushaltungen festzustellen.

Durch die Wiehzählung soll die Wichtigkeit der Haushaltung eines Gehöfts oder Anwends ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da wo es nur vorübergehend anwesend ist, unberücksichtigt bleibt.

Die Zählung ist unter Beizug der Ortsbehörden durch die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, von mir ernannten Zählern vorzunehmen.

Für die kleineren Gemeinden habe ich nur einen, für größere Gemeinden jedoch mehrere Zähler ernannt. In den Gemeinden, in denen ich mehrere Zählbezirke eingerichtet habe, ersuche ich die Ortsbehörden, die Abgrenzung dieser Bezirke in der von mir vorgezeichneten Weise vorzunehmen. Sollte in einzelnen Gemeinden eine andere Einteilung zweckmäßiger sein, so ersuche ich die Gemeindesprechher mir hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und gleichzeitig ein Verzeichnis über die neu abzuzeigenden Zählbezirke einzurichten. Ich richte an die in dem untenstehenden Verzeichnis aufgeführten Personen die Bitte, das Ehrenamt eines Zählers bzw. Stellvertreters zu übernehmen und hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für die Übernahme des Amtes als Zähler bzw. Stellvertreter kann eine Einschätzung aus der Staatsk. ff. nicht gewährt werden, etwaige Auslagen sind von den Guts- und Gemeindebezirken zu tragen. Die Pflicht der Ausführung der Zählkarten liegt den Haushaltungsvorstehern der wiehzählenden Haushaltungen über deren Vertretern ob. Wo dieses nicht angängig erscheint, ist die Ausfertigung und Bearbeitung durch den Zähler auf Grund von an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesen von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte. Für jede Haushaltung, bei der sich Vieh befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden; ebenso über das Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöft wohnt.

In den Gemeindeversammlungen ist auf die bevorstehende Erhebung hinzugekreischt, für Zweck und ihre Ausgabe vorzutragen und vorzuhalt-

der Zählkäpfer zu erklären. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, daß die Angaben in den Zählkästen zu einem Zeitpunkt bezeugt werden.

Die Guts- und Gemeindesprecher ersuche ich, die demnächst an sie gelangenden Zählkäpfer sogleich an die Zähler weiterzugeben. Auch haben sie sofort eine genaue Kenntnis anzustellen, ob die Formulare ausreichen; der etwaige Mehrbedarf ist bei mir mit Zählkästen Bezug zu nehmen bis zum 20. November d. Js. zu fordern.

Die Art der Vornahme der Erhebung, die Prüfung und Beurteilung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden, sowie die Auszählung der ausfüllbaren Zählkäpfer ergibt sich aus dem 5. als vorbereiteten für die Behörde (D) und für die Zähler (E). Dazu bemüht ich noch folgendes:

1. Die Ausstellung der Zählkarten erfolgt durch die Zähler selbst am 29. und 30. November d. Js. von Haushaltung zu Haushaltung soweit letztere in Frage kommen; Haushaltungen ohne Vieh erhalten keine Zählkarte. Am 30. November d. Js. schiede 6 Uhr muß die Ausstellung spätestens beendet sein.
2. Die Behandlung der Zählkarten ist möglichst an den Haushaltungsvorstehern, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, verlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden, aber an einen anderen erwachsenen Haushaltsmeister oder Nachbarn zu bewirken.
3. Bei der Übergabe der Zählkarten soll die Empänger über das bei der Ausfüllung enthaltende Verfahren, soweit nötig, mündlich zu belehren. Namenslich ist vorauf anzumelden zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte nur die Zahlen für den Viehstand eingetragen werden sollen und zwar nur in Ziffern, nicht in Buchstaben. Ist die eine oder andere Wiehzählung nicht vorhanden, so dürfen in dieser Spalte über den betreffenden Zeilen weder Wageresche noch schräge Striche gemacht werden. Auch ist darauf zu achten, daß die ausgefertigten Zählkarten vom 2. Dezember d. Js. unverzüglich zur Abholung bereit zu halten sind.
4. Am Morgen des 1. Dezember d. Js. hat die Wiedererhebung der Zählkarten zu beginnen und sei möglichst an demselben Tage beendet werden. Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel auch unzüglich Erkundigung sofort zu befeiligen. Sind in einzelnen Fällen die Karten unausgefüllt geblieben, so hat der Zähler nach Beiratung der vorliegenden Haushaltungsverstände, Gehöftbesitzer, Bewohner usw. die Ausfertigung selbst zu besorgen. Wann besonders ist darauf zu achten, daß die Zählkarten von den Haushaltungsvorstehern oder Zählern unterschrieben sind.
5. Nach beendigter Wiedererhebung und Vornahme der etwa nötigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 6 bis 9 der Kontrolliste nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben sorgfältig auszufüllen.